S a t z u n g

über die Kostenerstattung bei Inanspruchnahme
der Feuerwehr der Stadt Mahlberg

vom 28.11.1985

(Feuerwehrkostensatzung)

Auf Grund des §41 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 27.11.1978 (Gesetzblatt 1979, Seite 2), geändert durch Gesetz vom 24.04.1979 (Gesetzblatt Seite 189) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl 1976 S.1), hat der Gemeinderat Mahlberg am 28.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

K o s t e n e r s t a t t u n g s p f l i c h t

1) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr verlangt die Stadt Mahlberg den Ersatz der Kosten, soweit nicht ein Tatbestand nach §2 der Satzung vorliegt.

2) Der Ersatz der Kosten wird insbesondere verlangt für:

   a) Leistungen bei Bränden und Explosionen, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind;

   b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr, oder beim Betrieb von Schienenkraftfahrzeugen oder beim Betrieb eines Luftfahrzeuges im Luftverkehr entstanden sind;

   c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der jeweils geltenden Fassung oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils geltenden Fassung enstanden sind;

d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des §2 a) bis c) erforderlich ist;
e) die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
f) den Feuersicherheitsdienst in Theatern, Ausstellungen, Versammlungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
g) die unbefugt Alarmierung der Feuerwehr.

3) Die Stadt Mahlberg verlangt den Ersatz der Kosten nicht, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

4) Die Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 2

A u s n a h m e n

Der Ersatz von Kosten wird nicht verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebiets bei

a) Bränden und Explosionen,
b) Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage
c) Katastrophen, die durch Naturereignisse verursacht sind,
d) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes

soweit nicht eine Kostenerstattungspflicht nach §1 besteht.

§ 3

Ersatzpflichtige

1) Ersatzpflichtiger ist

a) in den Fällen des §1 Abs.2 Buchst.a, der Verursacher,
b) in den Fällen des §1 Abs.2 Buchst.b, der Fahrzeughalter,
c) in den Fällen des §1 Abs.2 Buchst.c, der Unternehmer,
d) in den Fällen des §1 Abs.2 Buchst.f, der Veranstalter,
e) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht haben,
f) derjenige, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden,
g) der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
h) bei unbefugter Alarmierung der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person, die die Feuerwehr alarmiert hat, verpflichtet ist.

2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Maßstab und Höhe der Kosten

1) Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und Zahl der inanspruchgenommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten können die Kosten pauschal oder als Grund-, Betriebs- und Kilometerkosten berechnet werden.

2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus

a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrleute.
   1. Kosten je Mann und Stunde für die Dauer des Einsatzes,
   2. pro Einsatz bis zu 2 Stunden je Feuerwehrmann für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung
   3. ein Erfrischungszuschuß für den Fall, der der Einsatz über 2 Stunden dauert.

b) den Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
c) den Kilometerkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück,
d) den Betriebskosten für die mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und den Geräten am Einsatzort,
e) den Kosten für die verbrauchten Materialien.

3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Ersatzpflichtigen nicht zu vertretenden einsatztaktischen Mehraufwendungen. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort (Motor- und Generatorenbetrieb).

4) Bei Stundensätzen zählen die angefangenen Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

5) Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Verzeichnis.

6) Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Stadt zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

7) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen keine Kosten bestimmt sind und keine Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistung in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§ 5

Kostenerstattung bei Überlandhilfe

(§§ 30,42 Feuerwehrgesetz)

Die Stadt Mahlberg stellt der hilfeempfangenden Gemeinde lediglich die Kosten in Rechnung, die die Gemeinde wiederum vom Land gem. den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehr erhält.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
2) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Rechnung an den Ersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mahlberg, den 28.11.1985

Stadt Mahlberg

Hehr, Bürgermeister

A N L A G E

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

I. Personalkosten:

Je freiwilliger Feuerwehrmann	30,-- DM/Stunde
Wenn ein höherer Lohnaufwand gem. § 17 Feuerwehrgesetz entsteht, wird dieser berechnet	
Schmutzzulage (insbesondere bei Ölunfällen je Feuerwehrmann)	7,50 DM/Stunde
Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen je Feuerwehrmann	10,-- DM/Stunde

II. Grundvergütung für eingesetzte Fahrzeuge:

LF 8	40,-- DM/Stunde
TLF 8	40,-- DM/Stunde

III. Fahrtkosten:

LF 8	3,-- DM/km
TLF 8	3,-- DM/km
Mech. Leiter AL 18	1,-- DM/km
Lenzpumpe	1,-- DM/km

IV. Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte:

TS 8	30,-- DM/Stunde
Lenzpumpe	30,-- DM/Stunde
LF 8	25,-- DM/Stunde
TLF 8	25,-- DM/Stunde
Atemschutzgeräte	40,-- DM/Stunde
Mechanische Leiter AL 18	15,-- DM/Stunde
Notstromaggregat	20,-- DM/Stunde
Wasserstrahlpumpe	20,-- DM/Stunde
Trennschleifer	20,-- DM/Stunde
Handscheinwerfer	3,-- DM/Stunde

V. Materialkosten:

(Verbrauchsmittel, die nicht mit dem Betrieb von Fahrzeugen und Geräten zusammenhängen.)

Die angefallenen Materialkosten werden dem Verursacher zum Selbstkostenpreis, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %, in Rechnung gestellt.

VI. Kosten für Inanspruchnahme von Leistungen Dritter:

Diese Kosten werden vom Verursacher in tatsächlich angefallener Höhe zurückgefordert.

A N L A G E

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

I. Personalkosten:

Je freiwilliger Feuerwehrmann	30,-- DM/Stunde	15,30 €
Wenn ein höherer Lohnaufwand gem. § 17 Feuerwehrgesetz entsteht, wird dieser berechnet		
Schmutzzulage (insbesondere bei Ölunfällen je Feuerwehrmann)	7,50 DM/Stunde	3,83
Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen je Feuerwehrmann	10,-- DM/Stunde	5,11 €

II. Grundvergütung für eingesetzte Fahrzeuge:

LF 8	40,-- DM/Stunde	20.45 €
TLF 8	40,-- DM/Stunde	20.45 €
LF 16 / LF 8/6		40.- €
MTW		15.—

III. Fahrtkosten:

LF 8	3,-- DM/km	1.53 €
TLF 8	3,-- DM/km	1,53 €
Mech. Leiter AL 18	1,-- DM/km	0,51 €
Lenzpumpe	1,-- DM/km	0,51 €

IV. Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte:

TS 8	30,-- DM/Stunde	15,34 €
Lenzpumpe	30,-- DM/Stunde	15,34 €
LF 8	25,-- DM/Stunde	12.80 €
TLF 8	25,-- DM/Stunde	12,80
Atemschutzgeräte	40,-- DM/Stunde	20,45
Mechanische Leiter AL 18	15,-- DM/Stunde	7,67
Notstromaggregat	20,-- DM/Stunde	10,23
Wasserstrahlpumpe	20,-- DM/Stunde	10,23
Trennschleifer	20,-- DM/Stunde	10,23
Handscheinwerfer	3,-- DM/Stunde	1,53

Mdi 8 km